

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 117.02
VG 6 K 92/97 GE

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 12. August 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
G o l z e und P o s t i e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin zu 2 gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Verwaltungsgerichts Gera vom 16. April 2002
wird verworfen.

Die Klägerin zu 2 trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens mit Ausnahme der außerge-
richtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese
selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das
Beschwerdeverfahren auf 63 911,49 € festge-
setzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde, mit der allein ein Verstoß des Verwaltungsge-
richts gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von
Amts wegen (§ 86 Abs. 1 VwGO) geltend gemacht wird, ist unzu-
lässig, weil sie den Darlegungsanforderungen des § 133 Abs. 3
Satz 3 VwGO nicht entspricht. Die Aufklärungsrüge setzt nach
ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl.
Beschluss des Senats vom 28. März 2001 - BVerwG 8 B 52.01 -
NVwZ 2001, 799 <800>) u.a. die Darlegung voraus, dass die

Nichterhebung der Beweise vor dem Tatsachengericht rechtzeitig gerügt worden ist oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich die unterbliebene Beweisaufnahme dem Gericht hätte aufdrängen müssen. Daran fehlt es hier. Ausweislich der Sitzungsniederschrift sind von der anwaltlich vertretenen Klägerin in der mündlichen Verhandlung keine Beweisanträge gestellt worden. Dem Verwaltungsgericht musste sich die von der Beschwerde vermisste Sachverhaltsaufklärung auch nicht aufdrängen. Zwar hatte die Klägerin mit Schriftsatz vom 15. Februar 2002 Zeugen für erforderliche Sanierungsarbeiten am Dach benannt, es fehlten aber schon jegliche substantiierten Angaben zur Höhe des Investitionsbedarfs. Schon gar nicht hatte die Klägerin insoweit Beweise angeboten.

Da nach der Sitzungsniederschrift die Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert worden ist und die Beschwerde auch nicht geltend macht, dass das Verwaltungsgericht nicht habe erkennen lassen, dass es den Schriftsatz vom 15. Februar 2002 nicht als ausreichend substantiierten Vortrag ansah, wäre es Sache der anwaltlich vertretenen Klägerin gewesen, eine förmliche Beweisaufnahme zu beantragen und ihr Vorbringen gegebenenfalls ausreichend zu substantiieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf den §§ 13, 14 GKG.

Dr. Müller

Golze

Postier